

Hartz IV schönt Schonvermögen

Bedürftige müssen auch geschütztes Vermögen opfern

Selbst Sparbücher der Kinder sind im Ernstfall nicht tabu

04.04.2005

Wer als Erwerbsloser oder Bezieher von Niedriglohn Leistungen nach dem SGB II erhalten will, der muss hilfebedürftig sein. Bevor jemand Alg II oder Sozialgeld beanspruchen kann, ist zum Beispiel vorhandenes Vermögen für die Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen. Aber es gibt Freibeträge, bis zu denen Vermögen wirksam geschützt ist – so die verbreitete Auffassung.

»Für Barvermögen« – das lässt Minister Clement auf der web-site des BMWA (www.arbeitsmarktreform.de) verkünden – »gilt ein Grundfreibetrag bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr. Er beträgt für jeden volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner mindestens 4.100 Euro und maximal jeweils 13.000 Euro. Darüber hinaus gibt es noch weitere Freibeträge, etwa für notwendige Anschaffungen.« – Und weiter heißt es: »Mit einem eigenen Freibetrag besonders geschützt ist auch das Vermögen von Kindern.«

Auf diese Aussagen verlässt sich auch Familie Karr. Martin Karr (33 Jahre) und seine Frau Anne (31) bilden mit ihren beiden Kindern Sven (7) und Jule (5) seit kurzem eine SGB II-Bedarfsgemeinschaft. Nachdem Martin aus dem Arbeitslosengeldbezug ausgesteuert ist gehört die Familie zu den bundesweit rd. sechs Millionen Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Das Vermögen der vier Hartz-Betroffenen ist im Laufe von Martins einjähriger Arbeitslosigkeit auf 3.000 € Barvermögen – davon jeweils 500 € auf den Sparbüchern der Kinder – und einen Kleinwagen im Wert von ca. 3.500 € geschrumpft. Zwar hat die Familie durch Hartz IV jetzt weniger in der Haushaltskasse – »aber wenigstens haben sie uns die Spargroschen gelassen«, meint Anne mit leichtem Sarkasmus.

Die Eheleute haben für ihren Fall folgende Rechnung aufgemacht: Der Grundfreibetrag für Martin und Anne errechnet sich nach der Formel Lebensalter mal 200 €, also $33 + 31 \times 200 \text{ €} = 12.800 \text{ €}$. Den beiden minderjährigen Kindern steht jeweils ein Grundfreibetrag von 4.100 € zu, so dass sich für die Familie insgesamt ein Schonvermögensbetrag in Höhe von 21.000 € errechnet. – »Darüber hinaus gibt es ja auch noch den Freibetrag für



»Ein 40-jähriger kann ... ein Geldvermögen von 8.000 Euro haben, ohne dass es auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Seine Partnerin kann noch einmal den gleichen Betrag haben ohne Anrechnung. (...) Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eines Beziehers von Arbeitslosengeld II wird zusätzlich für notwendige Anschaffungen ein Freibetrag von 750 Euro vom zu verwertenden Vermögen abgezogen.«

Pressemitteilung der Bundesregierung
Nr. 392 vom 11.08.2004

notwendige Anschaffungen« – meint Martin – »immerhin 750 Euro pro Kopf, also zusammen noch einmal 3.000 Euro«.

Da die Karrs neben ihrem Kleinwagen, den sie nicht verwerten müssen, lediglich über 3.000 € Sparvermögen verfügen, glauben sie sich auf der sicheren Seite.

Die Freibeträge

Der altersabhängige Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 SGB II wurde aus der bisherigen Arbeitslosenhilfe übernommen. Hinzugekommen ist kurz vor Inkrafttreten von Hartz IV ein Grundfreibetrag in Höhe von 4.100 €, der jedem hilfebedürftigen minderjährigen Kind zusteht (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1a SGB II).

Neu ist auch der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen (§ 12 Abs. 2 Ziff. 4 SGB II). Dieser Freibetrag korrespondiert mit der Konzeption der SGB II-Regelleistung, die – anders als die früheren Regelsätze der Sozialhilfe – auch alle pauschalierbaren einmaligen Leistungen umfasst. Wer Alg II oder Sozialgeld bezieht, der muss mit der monatlichen Regelleistung (für

Schonvermögen

§ 12 Abs. 2 SGB II

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen,

1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 4 100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,

2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,

3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt,

4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Sind Sparschweine geschützt?



Müssen meine Kinder ihre Sparbücher auflösen?

Die Vermögensfreigrenze für minderjährige Kinder liegt bei 4.100 Euro; dazu kommt noch der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro, der jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zusteht ... Nur wenn das Vermögen des Kindes diese Freigrenzen überschreitet, müssen minderjährige

Kinder u.a. auch ihr Sparguthaben einsetzen – allerdings nur für ihren eigenen Lebensunterhalt.

BMWA, Hartz IV. Menschen in Arbeit bringen, Dezember 2004, S. 134

den Alleinstehenden sind das im Westen 345 € und in den neuen Ländern 331 €) wirtschaften, das heißt, er muss für den Fall des Eintritts einmaliger Bedarfssituationen etwa 15 % zur Seite legen.

Da der Gesetzgeber also erwartet, dass der Leistungsberechtigte aus der Regelleistung Ansparungen für größere Anschaffungen, wie z. B. für Haushaltsgeräte oder den Wintermantel, tätigt, müssen diese Ansparungen konsequenterweise bei der Anrechnung des Vermögens unberücksichtigt bleiben. – Tritt ein einmaliger Bedarf ein, wie z.B. die Anschaffung eines neuen Kinderbetts, so muss das unter den Freibetrag für notwendige Anschaffungen fallende Vermögen allerdings auch zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden; bei dem Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen handelt es sich demnach um einen zweckgebundenen Freibetrag. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird einen einmaligen Bedarf nur in Ausnahmefällen und dann auch nur in Form eines Darlehens abdecken.

Knüppeldick

Zurück zu Familie Karr. Martin hat inzwischen mit viel Glück einen neuen Arbeitsplatz gefunden; der Lohn der Aushilfstätigkeit wird allerdings nicht zum Leben reichen, so dass die Familie weiter hilfebedürftig bleibt. Für den Weg zur Arbeitsstätte benötigt er ein Auto – das aber versagt wenige Tage vor Antritt der Beschäftigung seine Dienste. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 900 €. Kurz darauf gibt auch die Waschmaschine ihren Geist auf; eine Reparatur wäre unwirtschaftlich, so dass Martin und Anne eine Neuanschaffung (350 €) ins Auge fassen. Damit aber noch nicht genug; die Wohnung der Karrs muss unbedingt renoviert werden und die beiden Kinder brauchen dringend neue Betten. Die Gesamtkosten werden sich voraussichtlich auf noch einmal 1.250 € belaufen.

Zuordnung vorhandenen Vermögens

Rechnerisch steht den Karrs ein Grundfreibetrag von insgesamt 21.000 € zu. Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen beläuft sich auf zusammen 3.000 €. Das vorhandene Sparguthaben der Familie ist weit geringer als das rechnerische Schonvermögen; dennoch werden sie am Ende ohne Rücklagen da stehen.

Das Sparguthaben wird nämlich vom Träger der Grundsicherung vorrangig auf den Freibetrag für notwendige Anschaffungen angerechnet. Im vorliegenden Fall sieht die Aufteilung des Vermögens demnach folgendermaßen aus:

Freibetrag für	nach Ziff. 4	nach Ziff. 1 bzw. Ziff. 1a
Martin	750 €	250 €
Anne	750 €	250 €
Sven	500 €	-
Jule	500 €	-

Vom Vermögen der Eltern werden 1.500 € dem Freibetrag nach Ziffer 4 zugeordnet – unabhängig davon, ob durch dessen Einsatz auch das nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 geschützte Vermögen (hier wären das 2.000 €) betroffen ist; das Sparguthaben der beiden Kinder fällt vollständig unter den Freibetrag für notwendige Anschaffungen. Für den Grundfreibetrag nach Ziffer 1 verbleibt den Eltern somit nur noch ein Betrag von zusammen 500 €.

Die Kosten für Kfz-Reparatur und neue Waschmaschine (1.250 €) müssen Martin und Anne demnach aus ihrem vermeintlich wirksam geschützten Sparguthaben begleichen. Denn das dem Freibetrag für notwendige Anschaffungen zugeordnete Vermögen muss im Bedarfsfall eingesetzt werden. Weitere 250 € gehen für Kleidung drauf.

Nach Ende des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums muss Martin einen neuen Alg II-Antrag stellen. Und wieder wird das verbliebene Vermögen (1.500 €) den Freibeträgen des § 12 Abs. 2 zugeordnet:

Freibetrag für	nach Ziff. 4	nach Ziff. 1 bzw. Ziff. 1a
Martin	250 €	-
Anne	250 €	-
Sven	500 €	-
Jule	500 €	-

Neben den pro Halbjahr anfallenden 250 € für Kleidung lassen sich die Wohnungsrenovierung und die Anschaffung neuer Kinderbetten nicht mehr hinausschieben. Die Karrs beantragen daher ein Darlehen wegen unabweisbaren Bedarfs; sie möchten die Sparbücher der Kinder nicht antasten. Das Darlehen wollen sie in den Folgemonaten abtrottern. – Der Antrag wird jedoch abgelehnt; denn das vorhandene – dem Freibetrag nach Ziffer 4 zugeordnete – Vermögen der Familie reicht aus, um den einmaligen Bedarf zu decken. Nach nicht einmal einem Jahr Alg II-Bezug sind auch die vermeintlich besonders geschützten Sparbücher der Kinder geplündert. Familie Karr steht ohne einen Cent Vermögen da – und das, obwohl die Politik mit Hartz IV doch »großzügige« Schonvermögensbeträge versprochen hat.

Freibetrag mit Silo-Effekt

Beim Freibetrag für notwendige Anschaffungen handelt es sich de facto nicht um einen zusätzlichen Bonus, sondern um das Einfallstor zur Reduzierung an sich geschützten Sparvermögens. Vergleichbar einem Silo rutschen in jedem neuen Bewilligungszeitraum (idR alle 6 Monate) vom durch den Grundfreibetrag geschützten Vermögen bis zu 750 € (bei Partnern 1.500 €) in den Freibetrag für notwendige Anschaffungen ab.

Selbst wer der Regelleistungskonzeption folgt und 15% vom Alg II bzw. Sozialgeld anspart, kann innerhalb eines halben Jahres maximal 300 € an neuen Rücklagen bilden; das dem Freibetrag nach Ziffer 4 zuzuordnende Vermögen beträgt aber jeweils 750 €. Bedarfsgemeinschaften, die häufiger größere Anschaffungen tätigen müssen, sind damit gezwungen, ihr Schonvermögen nach Ziffer 1 bzw. 1a nach und nach aufzuzehren.